



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Amt
Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung

Diensträume
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bearbeiter
Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt

Zimmer
1.01

Durchwahl
03464-535-5331/5330

Fax
03464 535-1590

E-Mail
kreisplanung@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
SLG-br	22.04.2025	BP-Nr.13-04-VE	26.06.2025

***Bauleitplanung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land-Vorentwurf
Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet PV – Schwimmende PV“ im Ortsteil (OT) Amsdorf***

***hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)***

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß der o.a. Rechtsgrundlagen zur Abgabe einer Gesamtstellungnahme zum o. g. Bebauungsplan in der Vorentwurfsfassung aufgefordert.

Dazu lagen die entsprechenden Unterlagen (Begründung mit 23 Seiten – ohne Anlagen - einschließlich der Planzeichnung vom Februar 2025) zum Bebauungsplan vor.

Standortentwicklungsgesellschaft (SEG)

Keine fachliche Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemarkung Amsdorf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Sondergebiet PV – Schwimmende PV“. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 14,8 ha. Es ist beabsichtigt, im Tagebau Amsdorf auf dem Becken 6, das als bergbauliche Wasserhaltung angelegt und betrieben wird, eine schwimmende Photovoltaikanlage zu errichten.

Entsprechend Runderlass des MLV vom 01.11.2018 – 24 – 20002 -01 zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales), raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß 2 Absatz 2

1



Nr. 10 die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Kontakt: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) ist entsprechend zu beteiligen.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Das Plangebiet befindet sich im Sanierungsgebiet des aktiven Bergbaus „Planungsraum des Braunkohlentagebaus Amsdorf“ (TEP Amsdorf). Die Regionalversammlung der RPG Halle hat am 28.11.2023 den 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren wurde Anfang 2024 durchgeführt. Momentan wird mit einem 2. Entwurf Ende 2025 gerechnet.

Der vorgesehene Bebauungsplan konzentriert sich auf den in Entstehung befindlichen Bergbau-Restsee „Etdorfer See“. Nach derzeitigem Stand wird gemäß 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung TEP Amsdorf mit einer Endwasserspiegelhöhe des Restsees von maximal +88 m NHN bis mindestens +86 m NHN gerechnet.

Gemäß Grundsatz 2.3.3-4 des o.g. TEP-Entwurfs sollen „auf bestehenden und entstehenden Wasserflächen [...] die Potenziale für schwimmende PV-Anlagen geprüft werden“ (Seite 29). Mit Bezug auf den 1. Entwurf zur Neuaufrstellung des LEP LSA ist der Grundsatz G 6.2.2-7 „Gewässer-PV“ vorgesehen. Demnach soll „die Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen [...] auf Gewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben, zulässig sein.“ In der Begründung auf Seite 190 ist u.a. geschrieben, dass „Gewässer-PV [...] nicht mehr als 15 Prozent der jeweiligen Gewässerfläche bedecken und nicht in einem Abstand von weniger als 40 Metern vom Ufer des jeweiligen Gewässers errichtet werden“ sollen. Vor diesem Hintergrund wäre die ökologische Wertigkeit des entstehenden Restsees zu bestimmen.

Nach § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz wäre eine schwimmende Solaranlage auf einem künstlich oder erheblich veränderten Gewässer möglich, sofern die Anlage 15 Prozent der Gewässerfläche oder weniger bedeckt und 2. der Abstand zum Ufer 40 Meter oder mehr beträgt. Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 49 Abs. 1 WG LSA wäre einzuholen.

Westlich des vorgesehenen Plangebietes befindet sich die regional bedeutsame Industriestraße Amsdorf-Etdorf, die als sonstige öffentliche Straße gewidmet ist und sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz befindet.

Im Rahmen des Strukturwandelprojekts plant der Landkreis Mansfeld-Südharz den „Neubau Industriestraße Amsdorf im Rahmen der Qualitätsverbesserung und Erweiterung des Industrie- und Gewerbestandortes Amsdorf/ Etdorf sowie deren Anbindung an die bestehende Infrastruktur“.

Der neu zu errichtende Abschnitt wird dabei höher geplant, da ein Teilabschnitt zukünftig durch den entstehenden Restsee überflutet wird.

Es wird empfohlen, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften als Baulastträger des neu zu planendem Abschnitts der Industriestraße an der o.g. Planung beteiligt wird.

Unter Beachtung der o.g. Hinweise stimmt die Untere Landesentwicklungsbehörde dem Vorhaben zu.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den B-Plan Nr. 13 „Sondergebiet PV - Schwimmende PV“ Amsdorf aufgrund der überregionalen Bedeutung der

Tagebaugewässer Amsdorf für zahlreiche Brut- und Rastvogelarten. Diese Bedenken wurden bereits im Rahmen der Erstellung des Teilgebietsentwicklungsplans für den Planungsraum Amsdorf (TEP) im Scopingverfahren im Jahr 2022 vollumfänglich mitgeteilt. Diese sollen hier wiedergegeben werden:

„Das Gebiet der Grubengewässer Amsdorf, insbesondere die Becken 5 und 6, zeichnet sich durch eine besonders hohe naturschutzfachliche Wertigkeit und eine überregionale Bedeutung für zahlreiche Brut- und Rastvogelarten aus. Dies belegen unter anderem faunistische Untersuchungen beispielsweise im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (in Kraft seit 07.10.2015) und des B-Plan Nr. 1.1 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (in Kraft seit 01.08.2012), zum Vorhaben der Dammerhöhung zwischen Becken 5 und 6 zur Fortführung der Spülkippe im Tagebau Amsdorf, Romonta (aus 2017) sowie Ergebnisse des Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018 (LAU 2020).

Das Becken 6 weist einen überregional bedeutsamen Bestand an Brutvögeln (z.B. Blaukehlchen, Rohrweihe, Graugans, Kiebitz, Rohrdommel) und Rastvögeln (u.a. Graugans, Saatgans, Alpenstrandläufer, Zwergtaucher) auf. Das Gebiet ist aufgrund seiner Bedeutung für Rastvögel Bestandteil der jährlichen landesweiten Rastvogelzählung. Viele der Brut- und Rastvögel sind unmittelbar auf die offenen Wasserflächen als Nahrungshabitat angewiesen.

Im Unterschied zu dem benachbarten Gebiet des Salzigen Sees, welches in den vergangenen Jahren in heißen und trockenen Witterungsperioden wiederholt ausgetrocknet ist und dadurch natürlicherweise als Brut- und Nahrungsgebiet an Bedeutung verliert, verfügen die Tagebaugewässer über eine ganzjährige Wasserhaltung und können somit potenziell als Ausweichflächen für gewässergebunden lebende Tierarten dienen. Gleichzeitig wird dadurch der günstige Erhaltungszustand der für das europäische Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten begünstigt bzw. gewährleistet.“

Im Rahmen eines Erörterungstermin mit Vertretern von ROMONTA, der GETEC sowie des Umweltamts und der staatlichen Vogelschutzbehörde Steckby am 12.09.2023 wurden bereits die notwendigen Rahmenbedingungen aufgezeigt und erläutert, welche sich wiederum aus der oben aufgezeigten Bedeutung des Gewässers ergeben.

Demnach ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Aufgrund der Lage zum benachbarten Europäischen Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ (SPA0020LSA) ist zudem zumindest eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Lassen sich im Rahmen der Vorprüfung nachteilige Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet nicht ausschließen, ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende nachteilige Wirkungen können nicht ausgeschlossen werden, eine Bewertung auf die den Tagebausee nutzenden gesetzlich geschützten Arten, ist in den zuvor genannten Unterlagen abzu prüfen. Die aufgeführten Wirkungen sind jedoch nicht als abschließend zu betrachten und vom Fachgutachter bei Bedarf und Kenntnislage entsprechend anzupassen. Es wird auf die bisher noch sehr geringe Kenntnislage über die Auswirkungen von Floating PV-Anlagen für das Gewässer an sich sowie die darin vorkommenden Lebensgemeinschaften hingewiesen. Bisher existieren kaum Studien über die Auswirkungen von schwimmenden PV-Anlagen. Noch weniger Studien befassen sich mit dem Einfluss dieser Anlagen auf Arten und Lebensgemeinschaften auf und am Rand eines betroffenen Gewässers (BfN 2024).



- Lebensraumentwertung, durch den Verlust an nutzbarer Wasserfläche (u. a. als Nahrungshabitat) für rastende Wasservögel und Wintergäste sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Das BfN (2024) geht von einer Minderung der Photosynthese aufgrund mangelnden Lichteinfalls aus. Dadurch werden Nahrungsketten gestört.
- Kollisionsrisiko, hervorgerufen durch die Verwechslung der Anlagen (schwimmende Module) mit der Wasseroberfläche
- Stör- und Scheuchwirkung, hervorgerufen durch die Wahrnehmung der PV-Anlage als Fremdkörper, führt zu Vergrämung vorkommender Brut- und Rastvögel
- Ganzjährige Störung der Brut- und Rastvogelgemeinschaften durch beispielsweise das Befahren des Gewässers für anfallende Reinigungs- und Wartungsarbeiten
- Stör- und Scheuchwirkung, hervorgerufen durch Vergrämuungsmaßnahmen (Wasservögel nutzen die Module zur Ruhe und teilweise auch als Brutplatz, was teilweise zu einer erheblichen Verunreinigung der Module führt. Zur Verhinderung dieser Problematik werden oftmals Vergrämuungsmaßnahmen, wie beispielsweise automatische Schussanlagen eingesetzt. Diese haben jedoch zur Folge, dass auch die gesamte auftretende Vogelgemeinschaft des Gewässers vergrämt und somit negativ beeinflusst wird)

Wie der Begründung zum B-Plan im Vorentwurf zu entnehmen ist, finden derzeit Kartierungen zum Vorkommen von Rast- und Zugvögeln, Brutvögeln Amphibien und Zauneidechsen statt, bzw. wurden bereits im Herbst/Winter 2024/2025 (Rast- und Zugvogelkartierung) durchgeführt. Eine Auswertung der Ergebnisse, wie auch eine Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen soll dann im Entwurf des in Rede stehenden B-Plans stattfinden.

Die Bedeutung des Beckens 5 und 6 für das Europäische Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ (SPA0020LSA) wird bisher nicht herausgestellt.

Neben dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 desselben Gesetzes ist damit auch die FFH-Verträglichkeit im Rahmen des Umweltberichts zum B-Plan abzuprüfen.

Nachfolgend soll auf die vorgehend dargestellten Wirkungen näher eingegangen werden, da hierzu in der Begründung zum Vorentwurf des B-Plan bereits eine grobe Einschätzung erfolgte:

In der Begründung wird auf die geringe Störung durch Bewegung oder Lärm verwiesen, welche im angrenzenden Solarpark ausgemacht wurde. Weiterhin gehe man davon aus, dass keine Kollisionen von Vögeln mit Modulen stattfinden, da im Bestandssolarpark an Land durch ein Monitoring keine Kollisionsopfer festgestellt wurden.

Hier sei daraufhin gewiesen, dass die Neigung und Aufstellung der Solarmodule sich zu denen auf dem Land von denen auf dem Wasser unterscheiden. So liegen die Solarmodule quasi auf dem Wasser, sodass durch Spiegelung der Sonne eine Verwechslung mit der umgebenen Wasserfläche auftreten kann, außerdem sind die Module ähnlich gefärbt wie die Wasseroberfläche.

Die Lage bzw. Aufrichtung der Module bietet darüber hinaus für Vogelarten, auf die keine Scheuch- und Störwirkung ausgelöst wird, eine Sitz-, oder auch Brutfläche. Die dadurch



entstehenden Verunreinigungen machen Reinigungs- sowie Wartungsarbeiten häufiger nötig, als es bei den Anlagen an Land notwendig wäre.

Da laut WHG ein bestimmter Abstand zum Ufer einzuhalten ist, ist davon auszugehen, dass für Reinigungsarbeiten eine Befahrung des umliegenden Gewässers notwendig wird, um an die Solarmodule heranzukommen, sodass störende Effekte auf Wasservögel entstünden.

Einige Arten der dort rastenden Vogelarten werden keine meidende Wirkung zeigen, sodass davon auszugehen ist, dass diese auf den PV-Module landen. Verunreinigungen, wie auch Schattenwurf dürften negativ auf die Energiegewinnung wirken. Für den Betreiber des Solarparks notwendige Vermeidungsmaßnahmen, um ein direktes Besetzen der Module zu verhindern, sind ebenfalls als Wirkung im Rahmen der Abarbeitung der Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 desselben Gesetzes wie auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die betroffenen Vogelarten abzu prüfen. So wies die Staatliche Vogelschutzwarte Steckby in einer Stellungnahme zu einer Floating PV-Anlage darauf hin, dass in anderen Ländern bereits potentielle Konflikte aufgetreten sind und deren Vermeidung zu nachteiligen Auswirkungen auf Vögel führen können. Beispielsweise in den Niederlanden oder Großbritannien, wo schon mehr schwimmende PVAs zum Einsatz kommen, haben sich große Probleme ergeben, da Wasservögel (z.B. Möwen oder Kormorane) die Anlagen zur Ruhe und tlw. als Brutplatz nutzen. Das geht mit erheblichen Verunreinigungen einher. Laut der Staatlichen Vogelschutzwarte bestehen im nördlich angrenzenden Gewässer bereits Brutkolonien von Kormoran und Graureiher, sodass die Wahrscheinlichkeit für eine ähnliche Entwicklung besonders hoch ist. Nach Kenntnis der Staatlichen Vogelschutzwarte würden oft Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. automatische Schussanlagen) genutzt, um die Vögel fern zu halten. Hierdurch würde jedoch auch die gesamte auftretende Vogelgemeinschaft des Gewässers vergrämt werden und negativ beeinflusst.

Fundstellen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): Häufig gefragt: Auswirkungen von schwimmenden PV-Anlagen auf Natur und Landschaft. – abrufbar unter: <https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-auswirkungen-von-schwimmenden-pv-anlagen-auf-natur-und-landschaft> (zuletzt aufgerufen am: 26.03.2025)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der zurzeit gültigen Fassung
- Richtlinie 79/409//EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VSchRL), ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979), in der zurzeit gültigen Fassung
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (ABl. LVwA LSA 15/2018 vom 20.12.2018)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung
- MEYER, F.; BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE, U.; BRAUMANN, F.; SCHÄDLER, M. & W.-R. GROSSE [HRSG.] (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsens-Anhalts. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 3, 239 S.FBM 1998
- MYOTIS (2014a): Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU): Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera), Vögel (Aves), Reptilien (Reptilia), Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina). Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Bebauungsplan Nr. 1.2: „Kleinwindanlagen“ (Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)
- MYOTIS (2014b): Artenschutzbeitrag (ASB). Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Bebauungsplan Nr. 1.2: „Kleinwindanlagen“ (Landkreis Mansfeld-Südharz, Land Sachsen-Anhalt)

- HABIT.ART (2020): Kontrolle durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Monitoringbericht 2020. – unveröffentl. Gutachten, 16 S.
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Staatliche Vogelschutzwarte (LAU) (2020): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 3/2020.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr. 13 "Sondergebiet PV - Schwimmende PV" Amsdorf nichts entgegen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass Blendwirkungen gegenüber der aktuellen Industriestraße und der neu geplanten Straße des Landkreises Mansfeld-Südharz möglich sind. Diese Straßen liegen in Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz und dieses ist im weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Untere Wasserbehörde

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, auf dem Becken 6 der betrieblichen Wasserhaltung der ROMONTA-GmbH die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schwimmenden Photovoltaikanlage zu schaffen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Bei den schwimmenden PV-Anlagen handelt es sich um bauliche Anlagen im Gewässer, so dass die Regelungen des § 36 WHG zu beachten sind. Nach Abs. 3 Nr. 2 dieser Vorschrift darf eine Solaranlage nicht errichtet und betrieben werden in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes

- a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder
- b) der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt.

Im Übrigen berührt das Plangebiet kein Trinkwasserschutz- bzw. durch Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet.

Weitere wasserrechtliche Belange werden derzeit nicht berührt.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der § 86 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 17.02.2017 (GVBl.S.33), einzuhalten.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gem. § 5 WHG, jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Straßenverkehrsamt

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben Sondergebiet PV - Schwimmende PV im Ortsteil Amsdorf keine Bedenken.



Die Verkehrserschließung der Fläche für die Solaranlage ist über die Industriestraße Amsdorf an die Landesstraße 175 vorhanden.

Eine Blendwirkung im relevanten Sichtfeld des Fahrzeugführers muss für die Industriestraße ausgeschlossen werden.

Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht vor und wird nachgereicht.

Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

H i n w e i s e:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Umweltschutz“ des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Von Seiten des Gesundheitsamtes/ Sachgebiet Gesundheitsaufsicht gibt es keine Einwände zu diesem Vorhaben.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Veterinäramt

Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht und wird nachgereicht.

Denkmalschutz

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im o.g. Vorhabenbereich **keine archäologischen Kulturdenkmale** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA bekannt. Belange der Bau- und



Kunstdenkmalpflege werden ebenfalls nicht berührt.

Folgende **Hinweise** sind bitte außerdem aufzunehmen:

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Bauordnungsamt

Entsprechend der zum o. g. Anlass im Internet unter <https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> eingesehenen Unterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sicherheitsleistung

Bei dem o. g. Bauvorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 71 (3) Satz 2 Nr. 2 BauO LSA, die ausschließlich einem Zweck dient und bei der üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung dieser Anlage nicht bestehen.

Diesbezüglich ist der unteren Bauaufsichtsbehörde **rechtzeitig vor Baubeginn** ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der schwimmenden Photovoltaikanlage gemäß § 61 (3) Satz 5 i. V. m. § 71 (3) Satz 2 BauO LSA vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), in der zurzeit geltenden Fassung
----------	--

Bau und Liegenschaften

Seitens des Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften einschließlich Kreisstraßen gibt es hierzu keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaften bzw. Kreisstraßen betroffen sind.

Hinweis:

Bezüglich der neu zu errichtenden Industrieerschließungsstraße wird auf die Stellungnahme des Sachgebiets Kreisstraßen verwiesen.

Kreisstraßen/Tiefbau

Das Amt für Gebäudemanagement, SG Bau und Liegenschaften Bereich Kreisstraßen/ Tiefbau nimmt zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Bei der Planung der großflächigen Photovoltaikanlagen ist § 24 StrG LSA zu berücksichtigen. Demnach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Straße (in diesem Fall eine



sonstige öffentliche Straße in der Baulast des LK MSH) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone von 20 m ist einzuhalten. Bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand bedarf es zusätzlich einer Zustimmung durch den Landkreis als Straßenbaubehörde.

Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise/Forderungen gegeben; wesentliche Einwände gegen die in Rede stehende Bauleitplanung bestehen jedoch nicht.

Der in Aufstellung befindliche und hier entsprechend vorliegende Bebauungsplan als Angebotsplanung bedarf aus derzeitiger Sicht des Bereiches Bauleitplanung einer Genehmigung, da dieser (zurzeit) noch nicht aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt wurde; der für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vorliegende rechtskräftige FNP (einschließlich 1. Änderung) weist in diesem hier betroffenen Bereich zurzeit keine solche PV-Anlage („Sondergebiet“), sondern nur eine sogenannte „Weißfläche“ ohne weitere Planung aus.

Dazu weiterhin konkrete Aussage unter dem Punkt 5.2 der Begründung: „Aufgrund dessen kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.“ Dieser Inhalt ist städtebaulich eindeutig nachvollziehbar; die o.a. Änderung der Flächennutzungsplanung liegt zur Beurteilung noch nicht vor.

Hier besteht Klärungsbedarf in Rücksprache mit der Kommune!

Denn: Da der Zeitstrahl zum Verfahrensablauf (eventueller) Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt ist und jetzt auch noch kein Vorentwurf vorliegt, ist Stand jetzt davon auszugehen, dass der Bebauungsplan offensichtlich zur Genehmigung eingereicht werden müsste.

Bereits in den Ausführungen zu anderen Vorentwürfen hinsichtlich von größeren Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, im Außenbereich, wurde Bezug auf die Aussage genommen, dass eine Alternativenprüfung zu möglichen Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder erfolgte.

Das Prüfergebnis liegt diesem Vorentwurf aber nicht bei und sollte zwingend in jedem Fall Bestandteil der Entwurfsplanung werden.

Unabhängig davon, ist es städtebaulich durchaus nachvollziehbar und unter den Punkten 5.1 sowie auch 7.3 der Vorentwurfsbegründung dargelegt, dass dieses „künstlich oder stark überformte Gewässer“ und in Folge der deutlichen Vorprägung kompatibel mit den Ausbauvorgaben im Klimaschutzgesetz und in den Änderungen im EEG 2023 und den gemeindlichen Entwicklungszielen einhergeht.

Allgemein: Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der Planung sind durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Halle oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 1 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz zu bestätigen.

Hier aber offensichtlich so schon vorliegend (siehe Begründung Seite 4)!



Weiterhin gilt die Tatsache, dass die vorliegende Begründung im noch folgenden Entwurf um die entsprechenden Beschluss-Nummern, Datum u.ä. fortlaufend zu ergänzen bzw. zu aktualisieren ist.

Aussagen zum Immissionsschutz sollten unbedingt Beachtung finden, denn ev. auftretende Blendwirkungen hinsichtlich der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Erschließungsstraße durch diesen Tagebau sind für die Verkehrsteilnehmer eindeutig auszuschließen!

Allgemeiner Hinweis:

Die Rundverfügung Nr. 03/2022 wurde erstmals über die Arbeitshilfe - Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren - mit Stand vom Mai 2022 informiert.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren wurde insbesondere auch der § 3 Abs. 2 BauGB angepasst. In Bezug darauf wurde mit der Rundverfügung – Nr. 11/2023 eine aktualisierte Fassung der Arbeitshilfe, die nun - Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren – heißt, veröffentlicht.

Aus aktuellen Anlass wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigte die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nur noch Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X-Planungsformat entsprechen. Ich bitte zukünftig somit um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012. Die beiden Unterlagen lassen nicht eindeutig erkennen, ob dies hier vorliegend so auch der Fall ist!

Weitere planungsrechtliche Hinweise/Forderungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Uta Ullrich
Amtsleiterin

Anlage

Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz